

Tätigkeitsbericht 2019

der Finanzkontrolle

Nach Art. 41 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) erstattet die Finanzkontrolle dem Kantonsrat jährlich Bericht. Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht kommt die Finanzkontrolle dieser gesetzlichen Pflicht nach.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen zur Finanzkontrolle	5
1.1	Unabhängigkeit.....	5
1.2	Zweck und Aufgaben.....	5
1.3	Berichterstattung	5
1.4	Revisionsmandate	5
2	Finanzkontrolle intern	6
2.1	Personelle Besetzung.....	6
2.2	Qualitätssicherung.....	6
2.3	Erfahrungsaustausch mit der Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen	6
3	Prüfungsplanung / Prüfungsablauf	7
3.1	Jahresplanung	7
3.2	Prüfungsablauf	7
3.3	Öffentliche Institutionen	7
4	Abschlussrevision	8
4.1	Jahresrechnung 2018.....	8
4.2	IKS – Internes Kontrollsystem	8
5	Audit Turnus-Prüfungen	9
5.1	Audit Turnus-Prüfungen - Abgeschlossen.....	9
5.2	Audit Turnus-Prüfungen - Berichte und Prüfungen in Arbeit	17
6	Weitere Prüfungen – Revisionsmandate.....	18
7	Prüfungsplanung 2020.....	19
8	Zusammenarbeit.....	20

1 Grundlagen zur Finanzkontrolle

1.1 Unabhängigkeit

Art. 96 Abs. 4 der Kantonsverfassung hält als Grundsatz fest, dass verwaltungsunabhängige Kontrollorgane prüfen, ob der Finanzhaushalt gesetzmässig geführt wird. Das auf den 1. Januar 2014 in Kraft getretene Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) trägt dem mit einer selbständigen Behörde, der Finanzkontrolle, die in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet ist, Rechnung. Die Finanzkontrolle ist das verwaltungsunabhängige Fachorgan für die Finanzaufsicht des Kantons. Nach Art. 39 Abs. 5 FHG unterstützt sie in dieser Funktion auch den Kantonsrat bei der Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dürfen der Finanzkontrolle keine Vollzugsaufgaben übertragen werden; die Finanzkontrolle ist also sachlich und personell von der Exekutive vollständig getrennt und kann nicht durch diese geführt oder beauftragt werden.

1.2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben der Finanzkontrolle sind in Art. 38 ff. FHG beschrieben. Die Finanzkontrolle prüft die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und die Einhaltung der Vorgaben für die Rechnungslegung, die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes, wie namentlich Haushaltsgleichgewicht, Schuldenbegrenzung, Sparsamkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Finanzkontrolle ist gemäss Art. 40 FHG zuständig für die kantonalen Behörden und Gerichte, die kantonale Verwaltung, die selbständigen Anstalten des Kantons und weitere Personen und Organisationen, denen die Erfüllung kantonaler Aufgaben übertragen ist. Sie kann die Finanzaufsicht auch dort ausüben, wo nach Gesetz eine eigene Revisionsstelle besteht.

1.3 Berichterstattung

Die Finanzkontrolle erstattet gemäss Art. 41 FHG dem Kantonsrat mit dem Tätigkeitsbericht jährlich Bericht. Art. 43 FHG regelt die Berichterstattung zu den einzelnen Prüfungen. Dabei kann es sich um die jährliche Revision (Abschlussrevision) oder um Einzelprüfungen im Audit Turnus handeln. Die Prüfberichte enthalten Hinweise und Empfehlungen sowie allfällige Beanstandungen. Die Finanzkontrolle hat kein Weisungsrecht. Die geprüfte Organisationseinheit und das jeweilige Aufsichtsorgan werden mit den Prüfberichten bedient. Das Management Summary der Berichte geht an den Regierungsrat und an die Geschäftsprüfungskommission.

1.4 Revisionsmandate

Die Finanzkontrolle kann gemäss Art. 39 Abs. 6 FHG Revisionsmandate von öffentlichen Institutionen wahrnehmen. Sie verfügt über die Zulassung der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin und ist im Handelsregister eingetragen. In Kapitel 6 sind die im Berichtsjahr durchgeführten Revisionsmandate aufgeführt.

2 Finanzkontrolle intern

2.1 Personelle Besetzung

2019 gab es keine personellen Veränderungen bei der Finanzkontrolle. Diese wird durch Claudia Andri Krensler geleitet. Als Fachperson ist Daniel Inauen für die Finanzkontrolle tätig. Während der Abschlussrevision wird zur Unterstützung eine externe Fachperson eingesetzt.

2.2 Qualitätssicherung

Um die Anforderungen an die Qualitätssicherung zu erfüllen, hat sich die Finanzkontrolle einem Qualitätszirkel mit mehreren kantonalen und städtischen Finanzkontrollen angeschlossen. Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen wird regelmässig in einem Peer Review durch eine andere Finanzkontrolle überprüft. 2017 wurde ein Peer Review durch die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur durchgeführt. Die nächste Kontrolle ist für 2020 vorgesehen und soll durch die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn durchgeführt werden.

2.3 Erfahrungsaustausch mit der Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen

Die Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden steht in regelmässigem Kontakt mit der Leitung der Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen. In einem Halbjahresrhythmus werden Erfahrungen zu aktuellen Themen ausgetauscht. Bei speziellen Prüfungsfragen wird die Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen konsultiert.

3 Prüfungsplanung / Prüfungsablauf

3.1 Jahresplanung

Die aktuellen Prüfungen der Finanzkontrolle basieren auf einem Fünfjahresplan, der sämtliche Organisationseinheiten umfasst. Auf der Basis einer ersten Einschätzung wird eine Risikobeurteilung vorgenommen und Prüfthemen konkretisiert. Die Grundlagen der Planung werden jährlich überprüft und ergänzt. Daraus ergibt sich die Jahresplanung der Finanzkontrolle, die jeweils dem Regierungsrat und der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht wird. In Kapitel 7 wird die Prüfungsplanung für das kommende Jahr aufgezeigt. Bei der Planung werden auch die Feststellungen aus den Vorjahresprüfungen berücksichtigt. Sämtliche Feststellungen werden in einer Datenbank geführt. Der Stand der Umsetzung der Empfehlungen wird jährlich überwacht und der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht.

Mit der Vornahme einer ersten Risikobeurteilung und der Erarbeitung einer Mehrjahresplanung wurde auch die Jahresplanung 2019 erstellt. Die Planung unterscheidet grundsätzlich zwischen Abschlussrevision mit einem entsprechenden Bezug zur Jahresrechnung und dem Audit Turnus, der eine thematisch beschränkte Einzelprüfung umfasst und auf die interne Revision ausgerichtet ist.

Terminlich kann es gegenüber der Jahresplanung zu Verzögerungen oder Verschiebungen kommen. Dies ist abhängig von zum Teil nicht durch die Finanzkontrolle beeinflussbaren Faktoren, welche zum Zeitpunkt der Jahresplanung noch nicht bekannt waren. Diese können personeller oder inhaltlicher Natur sein. So kann zum Beispiel während der Detailplanung festgestellt werden, dass die Prüfung, so wie sie geplant war, keinen Sinn ergibt, oder sinnvollerweise zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Zudem kann die Finanzkontrolle, beispielsweise aufgrund von aktuellen Ereignissen, ungeplante Prüfungen durchführen.

3.2 Prüfungsablauf

Im Rahmen der Prüfaufträge pflegt die Finanzkontrolle den direkten Kontakt mit den geprüften Stellen. Der Ablauf der Prüfung ist in Diagrammen dokumentiert, formelle Besprechungen sind festgehalten. Der offene Dialog und der Austausch von Informationen und Feststellungen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen, für qualitativ gute Prüfberichte und schliesslich für die angestrebte Verbesserung der Prozesse und Strukturen.

3.3 Öffentliche Institutionen

Bei den öffentlichen Institutionen wird die Finanzkontrolle mit der Berichterstattung zur Abschlussrevision der externen Revision bedient. Die Berichte werden kritisch durchgesehen und es wird beurteilt, ob sich daraus Handlungsbedarf für die Finanzkontrolle ergibt.

4 Abschlussrevision

4.1 Jahresrechnung 2018

Staatsrechnung – Kant. Verwaltung inkl. Behörden, Stiftungen und Fonds der Staatsrechnung

Auf der Grundlage der detaillierten Prüfungsplanung sind die Ziele, Themen und Schwerpunkte für die Prüfung der Jahresrechnung festgelegt worden. Die Auswahl von Prüfungshandlungen und die Prüfung von Geschäftsfällen erfolgte nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit und beruhte auf einer Risikoeinschätzung der Prüfenden. Massgebliche Prüfziele bei der Prüfung der Jahresrechnung sind Vollständigkeit, Vorhandensein, Richtigkeit, Abgrenzungen, Bewertungen, Rechte und Verpflichtungen, Kontozuordnung, Ausweis sowie die Einhaltung der Vorgaben des Harmonisierten Rechnungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

Die Prüfung ergab, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr den massgebenden Gesetzen und Verordnungen entspricht. Der Bericht der Finanzkontrolle über die Revision der Jahresrechnung wird im Bericht des Regierungsrates zur Staatsrechnung 2018 wiedergegeben. Im Bericht der Finanzkontrolle ist festgehalten, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem (IKS) nach Art. 25 FHG für die Aufstellung der Jahresrechnung in allen wesentlichen Bereichen eingerichtet ist. Im Management-Letter für den Regierungsrat sind insgesamt sechs Empfehlungen aufgeführt. Zu allen Empfehlungen wurde die Stellungnahme des zuständigen Departements eingeholt. In der durch die Finanzkontrolle geführten Datenbank wurden die Empfehlungen aufgenommen, deren Umsetzung wird überwacht und im nächsten Management Letter aufgeführt.

Landwirtschaftliche Kreditkasse und forstliche Investitionskredite

Die Prüfungen in der Bilanz waren auf Bestand, Vollständigkeit und richtige Bewertung im Rahmen der Rechnungslegung nach HRM2 bzw. FHG ausgerichtet. In der Erfolgsrechnung wurden analytische Prüfungen vorgenommen.

Die Prüfung ergab, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den massgebenden Gesetzen und Verordnungen ist.

4.2 IKS – Internes Kontrollsystem

Nach Art. 39 Abs. 2 lit. d Finanzhaushaltsgesetz prüft die Finanzkontrolle die Einrichtung eines gesetzmässigen internen Kontrollsystems (IKS). Dabei werden die Kontrollen auf Prozessebene nach einem Rotationsplan mit einem Planungszyklus von drei Jahren geprüft. So wird sichergestellt, dass alle wesentlichen Kontrollen innerhalb dieser Frist in die Prüfung einbezogen werden. Die Einrichtung der unternehmensweiten Kontrollen und der generellen IT-Kontrollen wird jedes Jahr geprüft. Die Finanzkontrolle hat im Laufe von 2019 bei den im Rotationsplan vorgesehenen Organisationseinheiten die Einführung des IKS überprüft und bei den 2018 geprüften Organisationseinheiten ein Update der im Vorjahr abgegebenen Empfehlungen gemacht. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen wird die Finanzkontrolle in ihrem Testat zur Jahresrechnung 2019 voraussichtlich wiederum bestätigen, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem nach Art. 25 FHG für die Aufstellung der Jahresrechnung eingerichtet ist.

Wir erstatten detailliert Bericht über die Feststellungen aus dieser Prüfung. Der Bericht geht mit einem Management Summary an den Regierungsrat und an die Geschäftsprüfungskommission. Die detaillierten Feststellungen werden den Organisationseinheiten zugestellt.

5 Audit Turnus-Prüfungen

Die Finanzkontrolle hat 2019 zahlreiche Audit Turnus-Prüfungen vorgenommen. Unter Punkt 5.1 sind sämtliche, 2019 durchgeführten Prüfungen aufgeführt. Unter Punkt 5.2 werden jene Prüfungen aufgeführt, welche für 2019 geplant waren, jedoch nicht abgeschlossen werden konnten. Damit wird dem Anspruch an Vollständigkeit und Transparenz der Berichterstattung Rechnung getragen. Die Prüfungsergebnisse wurden mit den geprüften Organisationseinheiten im Detail besprochen. Sowohl der Regierungsrat als auch die Geschäftsprüfungskommission wurden jeweils mit einem Management Summary sämtlicher Berichte bedient.

5.1 Audit Turnus-Prüfungen - Abgeschlossen

Organisationseinheit	Prüfungsgegenstand	Prüfungsergebnisse
Kantonale Verwaltung AR (alle Organisationseinheiten)		
Kantonale Verwaltung AR	Spesen und Personalbenefits	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir die vollständige und berechnete Auszahlung von Spesen an die Angestellten der Kantonalen Verwaltung (KVAR) im Jahr 2018 definiert. Wir haben den Prozess und die Kontrollen im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Spesen eingesehen und stichprobenweise nachvollzogen. Weiter haben wir ausgewertet, von welchen Vorteilen und Personalbenefits die Angestellten der KVAR 2018 profitieren konnten und überprüft, ob die Personalbenefits in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet wurden.</p> <p>Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass wir im Ausmass nur geringfügige und unabsichtliche Verletzungen der Vorgaben des Spesenreglements festgestellt haben. Dasselbe gilt auch für die Gewährung von Vorteilen und Personalbenefits. Wir haben aber festgestellt, dass es innerhalb der KVAR unterschiedliche Auslegungen und Anwendungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben gibt. Gemäss unserer Einschätzung ist ein gewisser Spielraum sinnvoll und gewollt, indem das ‚Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS)‘ die Handhabung der Spesen nicht bis ins letzte Detail regelt. Da die Auslegung des REIS insgesamt über die gesamte KVAR aber doch recht unterschiedlich ist, haben wir Empfehlungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Spesen und auch mit der generellen Handhabung von Personalbenefits abgegeben.</p>

Departement Finanzen		
Amt für Finanzen	Kreditorenworkflow	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir die technische Einrichtung und die organisatorische Einbettung des auf den 1.1.2018 flächendeckend eingeführten Kreditorenworkflows definiert. Dabei haben wir die Abläufe und Einrichtungen vom Scanning, über die Freigabe bis zur Bezahlung und Aufbewahrung der Kreditorenrechnungen nachvollzogen. Zudem haben wir die Einrichtung von Kontrollen und die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen überprüft.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass der Kreditorenworkflow zweckmässig aufgesetzt und eingerichtet wurde und der Betrieb des Systems und die Abläufe gut funktionieren. Die relevanten gesetzlichen Grundlagen werden dabei eingehalten. Durch die Einführung wurde die Abwicklung von Kreditorenrechnungen deutlich effizienter und die Einhaltung des Vieraugenprinzips bei der Freigabe wird grundsätzlich technisch erzwungen. Wir haben Empfehlungen im Bereich der Mutationsberechtigungen für Kreditorenzahlungsinformationen und der zukünftigen Belegaufbewahrung abgegeben. Weiter empfehlen wir, das Risiko von betrügerischen Handlungen durch Mitarbeitende des Amts für Finanzen durch eine kompensierende Kontrolle zu minimieren und die Schnittstelle zu einem Vorsystem technisch zusätzlich zu sichern.</p>
Personalamt	Prozess jährliche Lohnanpassungen	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir die vollständige und korrekte Abwicklung der Lohnrunde 2019 definiert. Dabei wurde der Prozess von der Beschlussfassung von Regierungs- und Kantonsrat, über die Ermittlung der individuellen Lohnanpassungen bis zur vollständigen und korrekten Erfassung im Lohnsystem und der Auszahlung im Januar 2019 nachvollzogen. Wir haben die Berechnungen und die Festsetzung der Lohnanpassungen nachvollzogen, sowie auch die Einhaltung der Besoldungsverordnung und der personalrechtlichen Weisungen und Wegleitungen beurteilt. Weiter haben wir überprüft, ob Kontrollen zur korrekten Ermittlung, Übertragung und Auszahlung der Lohnanpassungen eingerichtet und dokumentiert sind.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass die Prozesse im Personalamt gut aufgesetzt und ausführlich dokumentiert sind. Die Beschlüsse von Kantons- und Regierungsrat, sowie die Vorgaben von Besoldungsverordnung, Weisungen und Wegleitungen wurden mit einer Ausnahme eingehalten. Die Auszahlung der Januarlöhne erfolgte korrekt.</p> <p>In einem Fall wurde im Rahmen der Lohnrunde 2019 durch die Anstellungsbehörde eine Erhöhung der Gehaltsklasse beschlossen.</p>

		<p>Wir empfehlen, die Stelle rückwirkend durch die Funktionsbewertungskommission bewerten zu lassen und damit die Gehaltsklassenänderung nachträglich zu legitimieren. Wir haben Empfehlungen im Zusammenhang mit der zukünftigen Berechnung der Lohntöpfe abgegeben. Weiter empfehlen wir, die Einflussstärke der Faktoren (insb. der starke Einfluss des Alters) für die Berechnung der Lohnvorschläge zu überprüfen</p>
Kantonale Steuerverwaltung	Abwicklung direkte Bundessteuer natürliche und juristische Personen (DBG Art. 104a)	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils definiert.</p> <p>Gemäss „Prüfraster direkte Bundessteuer“ der Arbeitsgruppe „Steuern“ der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen haben wir Kontrollen in den Bereichen der Organisation der Kantonalen Steuerverwaltung, der Steuerregisterführung, der Veranlagung, der Quellensteuer, der Abrechnung/Ablieferung der direkten Bundessteuer an den Bund und der Abrechnung zwischen den Kantonen (Repartitionen) durchgeführt. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ist eine materielle Prüfung der Veranlagungen von der Prüfpflicht ausgenommen. Das Ziel dieser Prüfung ist nebst den, in den einzelnen Steuerarten genommenen Stichproben, vor allem auch das Erlangen von Verständnis für die Prozesse. Die in den einzelnen Steuerarten durchgeführten Stichproben haben zu keinen wesentlichen negativen Feststellungen geführt</p>

Departement Bildung und Kultur

Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung; Abteilung Ausbildungs- und Studienbeiträge	Prüfen der Abwicklung der Stipendienanträge, Entschädigungen vom Bund	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen) definiert. Dabei haben wir den Prozess und die Kontrollen von der Bedarfsermittlung bis zur finanziellen Abwicklung der Beiträge nachvollzogen. Anhand von Stichproben wurde die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen bei der Gewährung, Berechnung, Auszahlung und Verbuchung der Beiträge (inkl. Rückzahlung und Verzinsung der Darlehen) überprüft. Zudem haben wir die Entschädigung durch den Bund nachvollzogen.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass die Prozesse in der Abteilung Ausbildungs- und Studienbeiträge gut aufgesetzt sind. Die Gewährung, Berechnung, Auszahlung und Verbuchung der Ausbildungserträge, sowie auch die Entschädigungen durch den Bund erfolgten korrekt. Wir haben eine Empfehlung im Zusammenhang mit der Dokumentation von Härtefällen abgegeben.</p>
---	---	--

Kantonsschule Trogen	Prozess Entlöhnung Lehrkräfte	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir die Lohnanpassungen (Festsetzung, Erfassung im Lohnsystem, Auszahlung) auf den 1.1.2019 sowie die 2019 ausbezahlten Löhne der Lehrkräfte der Kantonsschule Trogen definiert und in diesem Zusammenhang auch den Prozess und die Dokumentation der Besoldungseinstufungen und der Stufenanstiege nachvollzogen. Weiter wurden die Entschädigungen von Stellvertretungen und besonderen Aufgaben überprüft. Die Prüfungen haben wir stichprobenweise vorgenommen und dabei insbesondere auch die Einhaltung der personalrechtlichen Vorgaben überprüft.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass die Abläufe bezüglich Lohnanpassungen klar sind und gut funktionieren. Die Lohnanpassungen wurden 2019 korrekt vollzogen und die Auszahlungen erfolgten korrekt. Die personalrechtlichen Vorgaben wurden mit nachfolgender Ausnahme eingehalten. Einzelne fix festgelegte Entschädigungen für besondere Aufgaben wurden aufgrund von langjährigen schulinternen Regelungen ausgerichtet, obwohl die veraltete regierungsrätliche Weisung diese in dieser Form nicht vorsieht. Wir empfehlen, die Systematik der Entschädigungen für besondere Aufgaben zu überprüfen und die Einordnung in beziehungsweise Abstützung auf die rechtlichen Grundlagen zu klären. Weiter empfehlen wir der Lohnbuchhaltung, einen monatlichen Abgleich der Löhne und Entschädigungen gemäss System der Kantonsschule mit den Daten gemäss zentralem Lohnsystem durchzuführen.</p>
Berufsbildungszentrum Herisau	Prozess Entlöhnung Lehrkräfte	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir die Lohnanpassungen (Festsetzung, Erfassung im Lohnsystem, Auszahlung) auf den 1.1.2019 sowie die 2019 ausbezahlten Löhne der Lehrkräfte des Berufsbildungszentrums Herisau (BBZ) definiert und in diesem Zusammenhang auch den Prozess und die Dokumentation der Besoldungseinstufungen und der Stufenanstiege nachvollzogen. Weiter wurden die Entschädigungen von Stellvertretungen und besonderen Aufgaben überprüft. Die Prüfungen haben wir stichprobenweise vorgenommen und dabei insbesondere auch die Einhaltung der personalrechtlichen Vorgaben überprüft.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass die Abläufe bezüglich Lohnanpassungen klar sind und grundsätzlich gut funktionieren. Die Lohnanpassungen aufgrund des Stufenanstiegs wurden 2019 korrekt vollzogen und die Auszahlungen erfolgten korrekt.</p> <p>Bei Lohnanpassungen im Verlauf des Jahres 2019 kam es bei sechs Personen aufgrund von Übertragungsfehlern zu falschen Auszahlungen. In drei Fällen wurde der Fehler am</p>

BBZ bemerkt und bei der nächsten Lohnzahlung korrigiert. Drei Fälle wurden aufgrund unseres Abgleichs erkannt und mit dem Dezemberlohn 2019 korrigiert. Aufgrund dieser Feststellungen empfehlen wir, die Lohnanpassungen des Vorjahres zu überprüfen und zukünftig einen monatlichen Abgleich der Löhne und Entschädigungen gemäss Liste des BBZ mit den Daten gemäss zentralem Lohnsystem durchzuführen.

Die personalrechtlichen Vorgaben wurden mit nachfolgender Ausnahme eingehalten. Einzelne Entschädigungen für besondere Aufgaben wurden aufgrund von langjährigen schulinternen Regelungen ausgerichtet, obwohl die veraltete regierungsrätliche Weisung diese nicht in dieser Form oder nicht in dieser Höhe vorsieht. Wir empfehlen, die Systematik der Entschädigungen für besondere Aufgaben zu überprüfen und die Einordnung in beziehungsweise Abstützung auf die rechtlichen Grundlagen zu klären

Departement Gesundheit und Soziales

Departements-
sekretariat DGS

Prämienvorbereitung
Krankenversicherungen,
Prozess und Fall-
abwicklung

Als Prüfungsgegenstand haben wir die Verrechnung und Verbuchung der Individuellen Prämienvorbereitungen (IPV), der Verwaltungskosten und der Entschädigungen vom Bund für die IPV in der Staatsrechnung definiert. Weiter haben wir die Festlegung der bestimmbarer IPV-Parameter durch den Regierungsrat nachvollzogen. Nicht Gegenstand der Prüfung war die Anspruchsprüfung, die Festsetzung und die Auszahlung der IPV durch die SOVAR.

Wir haben festgestellt, dass die Verrechnung und Verbuchung der oben genannten Positionen korrekt erfolgt. Wir haben keine wesentlichen negativen Feststellungen bezüglich der Festlegung der IPV-Parameter durch den Regierungsrat gemacht.

Wir empfehlen, im Rahmen der geplanten Revision des EG zum KVG, die Aufnahme gewisser Präzisierungen (bezüglich Leistungsvereinbarung mit der SOVAR, Revision und Berichterstattung an das BAG) zu prüfen.

Amt für Soziales; Abteilung Soziale Einrichtungen	Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE, Prüfen der Bei- träge, IVSE Vereinba- rungen	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir die Abwicklung der an Einrichtungen gemäss IVSE (Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen) ausgerichteten Beiträge definiert. Dabei wurden der Prozess der Zusicherung von Kostenübernahmegarantien und die Kontrollen bei der Ausrichtung der Leistungsabgeltung nachvollzogen. Wir haben anhand von Stichproben die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen nachvollzogen.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass die Prozesse bei der Controlling und Verbindungsstelle IVSE gut aufgesetzt sind. Die Zusicherungen von Kostenübernahmegarantien erfolgen korrekt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen. Wir haben eine Empfehlung im Zusammenhang mit Vorschussleistungen, welche der Kanton den Einrichtungen im Falle von Inkassoproblemen leistet, abgegeben.</p>
Departement Bau und Volkswirtschaft		
Departements- sekretariat DBV; Fachstelle öffentlicher Verkehr	Beiträge an Diverse und Entschädigungen von Diversen	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir den Prozess von der Bestellung bis zur Abgeltung der Leistungen und die Investitionsbeiträge im Bereich öffentlicher Regionalverkehr definiert. Appenzell Ausserrhoden wendet jährlich rund CHF 9 Millionen für den öffentlichen Regionalverkehr auf. Die Hälfte davon wird den Gemeinden belastet.</p> <p>Wir haben anhand des Beispiels der Appenzeller Bahnen den Bestellprozess im regionalen Personenverkehr von der Einladung zur Offertstellung bis zur Angebotsvereinbarung nachvollzogen und dabei keine negativen Feststellungen gemacht. Appenzell Ausserrhoden beteiligt sich jährlich mit rund CHF 4 Mio. an dem 2016 eingerichtete Bahninfrastrukturfonds. Wir konnten die Indexierung des Fonds und den Anteil von Appenzell Ausserrhoden nachberechnen. Im Zusammenhang mit der Plausibilisierung der dem Verteilungsschlüssel zugrunde liegenden Parameter haben wir eine Empfehlung abgegeben.</p>
Amt für Wirtschaft und Arbeit; Abteilung Handelsregister	Gebühren und Abga- ben	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir die vollständige und richtige Verrechnung der Gebühren in der Abteilung Handelsregister definiert. Dabei wurde der Prozess von der Erfassung der Daten im CR Business über die Rechnungsstellung bis zum Inkasso nachvollzogen. Wir haben anhand von Stichproben die Gebührenverrechnung der verschiedenen Dienstleistungen nachvollzogen. Zudem haben wir die Ablieferung des Bundesanteils an den Handelsregistergebühren überprüft.</p>

		<p>Wir haben festgestellt, dass die Prozesse in der Abteilung Handelsregister gut aufgesetzt sind. Die Vereinnahmung der Gebühren sowie die Ablieferung an den Bund erfolgt korrekt. Wir haben eine Empfehlungen im Zusammenhang mit der anstehenden Änderung des Gebührentarifs abgegeben.</p>
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Standortförderung	Tourismusgesetz - Umsetzung Totalrevision	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir die Umsetzung der Totalrevision des Tourismusgesetzes per 1. Januar 2017 definiert. Dabei wurde der Prozess für die Ermittlung der jährlich einzuziehenden Tourismusabgabe nachvollzogen. Wir haben anhand von Stichproben die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen nachvollzogen. Zudem haben wir die in dieser Organisationseinheit erfassten Risiken und Kontrollen beurteilt.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass die im Zusammenhang mit dem Tourismusgesetz stehenden Prozesse bei der Standortförderung gut aufgesetzt sind. Die Vereinnahmung der Tourismusabgabe sowie die Ausrichtung der Beiträge erfolgen korrekt. Wir haben eine Empfehlung im Zusammenhang mit der Vermeidung von Redundanzen der Daten abgegeben.</p>
Amt für Umwelt, Spezialfinanzierungen Gewässerschutz und Abfall	Prozess Beiträge und Gebühren, Abgaben Spezialfinanzierungen und Fonds	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir die korrekte Speisung und Verwendung der spezialfinanzierten Gewässerschutz- und Abfallfonds definiert. Dabei wurde der Prozess und die Kontrolle von der Erhebung der Gebühren bis zur Ausrichtung der Beiträge nachvollzogen. Wir haben anhand von Stichproben die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen in beiden Bereichen nachvollzogen. Zudem haben wir die im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz- und Abfallfonds in der Abteilung Wasser und Stoffe erfassten Risiken und Kontrollen beurteilt.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass die Prozesse beim Gewässerschutz- und Abfallfonds gut aufgesetzt sind. Die Vereinnahmung der Gebühren sowie die Ausrichtung der Beiträge erfolgen korrekt. Wir haben eine Empfehlung im Zusammenhang mit der periodengerechten Verbuchung der Bundesbeiträge bei der Sanierung der Schiessanlagen abgegeben</p>

Departement Inneres und Sicherheit

Amt für Inneres,
Abteilung Migration

Prozess Beiträge,
Gebühren und Abgaben

Als Prüfungsgegenstand haben wir die vollständige und korrekte Verrechnung und Verbuchung der Erträge aus Gebühren/Abgaben und Entschädigungen vom Bund sowie der Sach- und Transferaufwände (hauptsächlich Beiträge an das kantonale Gefängnis in Gmünden) definiert. Dabei wurden anhand von Stichproben die rechtlichen Grundlagen und die Abläufe überprüft, sowie die Einrichtung und Dokumentation von Kontrollen nachvollzogen.

Wir haben festgestellt, dass die Prozesse in der Abteilung Migration gut aufgesetzt sind. Die Vereinnahmung der Gebühren und Abgaben sowie der Entschädigungen vom Bund erfolgen korrekt.

In der kantonalen Gebührentabelle lag eine Gebühr, welche jedoch sehr selten erhoben wurde, um CHF 20 über der bundesrechtlichen Höchstgebühr. Dieser Übertragungsfehler aus dem Bundesrecht wurde nach unserer Feststellung umgehend korrigiert.

Bezüglich der rechtlichen Grundlage des Gebührenanteils der Gemeinden empfehlen wir, diese der jahrelangen Praxis entsprechend zu präzisieren.

Bei den Sach- und Transferaufwänden und der Einrichtung und Dokumentation der Kontrollen haben wir keine negativen Feststellungen gemacht.

5.2 Audit Turnus-Prüfungen - Berichte und Prüfungen in Arbeit

Geprüfte Organisationseinheit	Prüfungsgegenstand
Kantonale Verwaltung	
KVAR (alle Organisationseinheiten)	Verrechnung der Leistungen der AR Informatik AG
Departement Finanzen	
Kantonale Steuerverwaltung	Abschluss Projekt ISAR
Kantonale Steuerverwaltung	Bewirtschaftung der Verlustscheine
Amt für Immobilien; Grundstückschätzungsbehörde	Prozess Verkehrswertschätzungen der Liegenschaften
Departement Bildung und Kultur	
Amt für Volksschule und Sport; Volksschulen und Sonderschulen, Sportfonds	Beiträge an Diverse und Entschädigungen von Diversen
Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung; Hochschulen	Entschädigungen an Diverse
Departement Bau und Volkswirtschaft	
Amt für Wirtschaft und Arbeit; Neue Regionalpolitik	Beiträge an private Unternehmen
Amt für Landwirtschaft; Abteilung Direktzahlungen und Tierzucht	Direktzahlungen an private Haushalte und Beiträge vom Bund
Departement Inneres und Sicherheit	
Strassenverkehrsamt	Gebühren, Abgaben, Verkäufe, Motorfahrzeugsteuern
Staatsanwaltschaft	Bussen
Strafanstalt Gmünden	Sachaufwand, Taxen und Kostgelder, übriger betrieblicher Ertrag

6 Weitere Prüfungen – Revisionsmandate

Die Finanzkontrolle hat 2019 die Abschlussrevision bei folgenden Institutionen durchgeführt:

- Appenzellerland Tourismus AG
- Appenzellerland Tourismusmarketing AG
- Gemeinnützige Stiftung für medizinische Hilfe
- IG GIS AG
- Projekt OSTLUFT
- RehabilitationsZentrum Lutzenberg
- Stiftung Opferhilfe
- Verein Energie AR/AI
- Stiftung Pro Appenzell
- Walter-Edison-Kruesi-Stiftung
- Dr. Oertli-Loppacher-Stiftung

7 Prüfungsplanung 2020

Für 2020 sind nebst der Abschlussrevision und den Revisionsmandaten folgende Audit Turnus-Prüfungen durch die Finanzkontrolle geplant:

Geprüfte Organisationseinheit	Prüfungsgegenstand
Regierungsrat Regierungsrat	Besoldung Regierungsräte, Entschädigungen aus öffentlichen Tätigkeiten, Ruhegehälter, Spesen und Benefits
Departement Finanzen Amt für Finanzen	Gerichtskasse: Aufbewahrung, Verwertung und Vernichtung von beschlagnahmten und eingezogenen Gegenständen und Vermögenswerten
Kantonale Steuerverwaltung	Prozess Abwicklung der direkten Bundessteuer, Prüfung nach DBG Art. 104a
Amt für Immobilien	Umsetzung der Verordnung über das Parkieren auf Staatsarealen
AR Informatik AG	Überprüfung der Preisgestaltung gemäss Vorgabe Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG)
Departement Bildung und Kultur Kantonsschule Trogen	Leistungsauftrag, Leistungsvereinbarung
Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung; Berufliche Grundbildung	Entschädigungen und Beiträge
Amt für Kultur; Kulturfonds	Beiträge und Übertragungen
Departement Gesundheit und Soziales Amt für Gesundheit; Spitalfinanzierung	Stationäre Versorgung Akutsomatik, Psychiatrie, Rehabilitation
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Gebühren und Abgaben
Departement Bau und Volkswirtschaft Amt für Raum und Wald; Abteilung Wald und Natur	Dienstleistungen, Honorare, Beiträge, Konzessionen, Verkäufe, Entschädigungen
Arbeitslosenversicherung AR	Organisation, Abläufe
Departement Inneres und Sicherheit Amt für Militär und Bevölkerungsschutz; Abteilung Zivilschutz	Sachaufwand, Entschädigungen

8 Zusammenarbeit

Die Finanzkontrolle dankt allen Verwaltungsstellen, dem Regierungsrat und Dritten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit, ebenso der Geschäftsprüfungskommission für die konstruktiven Diskussionen.

Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden



Claudia Andri Krensler
Leiterin Finanzkontrolle

Herisau, 12. Februar 2020



Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden
Schützenstrasse 1
9102 Herisau